



Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz)

Bericht und Antrag des Regierungsrates
vom 19. August 2008

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen den Antrag zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der nebenamtlichen Behördenmitglieder (Nebenamtsgesetz) und gliedern den damit verbundenen Bericht wie folgt:

1. In Kürze
2. Ausgangslage
3. Gesetzesänderung
4. Wer fällt unter das Nebenamtsgesetz?
5. Finanzielle Auswirkungen
6. Antrag

1. In Kürze

Es fehlt eine gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Weiterbildungskosten von nebenamtlichen Behördenmitgliedern durch den Kanton. In gewissen Funktionen ist jedoch auch bei nebenamtlichen Behördenmitgliedern Weiterbildung wichtig, um die notwendigen Fertigkeiten und Kenntnisse für die Ausübung des Nebenamts erhalten zu können. Mit einer Ergänzung des Nebenamtsgesetzes soll eine entsprechende gesetzliche Grundlage geschaffen werden.

2. Ausgangslage

Im Kanton Zug sind rund 500 Personen tätig, die in einer Behörde, Kommission oder einzeln einen öffentlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen, z.B.:

- Mitglieder des Kantonsrats
- Nebenamtliche Mitglieder der Gerichte
- Mitglieder der rund 40 Kommissionen
- Mitglieder der verschiedenen Schlichtungsstellen

Nebenamtliche Behördenmitglieder stehen in der Regel nicht in einem Arbeitnehmersverhältnis zum Kanton. Nur die wenigsten nebenamtlichen Behördenmitglieder sind gleichzeitig Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung.

Im Gegensatz zum Personalgesetz vom 1. September 1994 (§ 37; BGS 154.21) und dem darauf gestützten regierungsrätlichen Reglement über die Weiter- oder Zusatzbildung sowie den Studienurlaub des Staatspersonals vom 17. Mai 2005 (BGS 154.215) fehlt eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Weiterbildungskosten der nebenamtlichen

Behördenmitglieder. Es liegt jedoch im Interesse des Kantons, dass nebenamtliche Behördenmitglieder den Auftrag, den sie vom Kanton erhalten haben, möglichst gut erfüllen. Es ist daher vor allem bei langjährigen Behördenmitgliedern notwendig, dass sie sich in dem Bereich, in welchem sie für den Kanton tätig sind, von Zeit zu Zeit weiterbilden, um ihrer Aufgabe jederzeit gewachsen zu sein. Das ist vor allem dann wichtig, wenn sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich ändern, neue Techniken oder Technologien zu beherrschen oder neue gesetzliche Grundlagen anzuwenden sind. Eine Beteiligung an den Weiterbildungskosten von nebenamtlichen Behördenmitgliedern erscheint daher angezeigt, insbesondere damit diese die für die Ausübung ihres Amtes notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse erhalten können. Dass der Regierungsrat seine Anstrengungen auch im Bereich Weiterbildung der im Voll- oder Teilpensum im Dienste des Kantons stehenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verstärken will, hat er im Übrigen eben gerade im Rahmen seiner Personalstrategie bekräftigt.

Dass die Notwendigkeit der Weiterbildung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern seit längerem erkannt wurde, zeigt auch die Tatsache, dass der Kanton schon bisher - trotz fehlender gesetzlicher Grundlage - vereinzelt die Weiterbildungskosten von nebenamtlichen Behördenmitgliedern übernahm. Bisher entstanden daher in diesem Bereich Kosten von jährlich ca. Fr. 40'000.--. Die Handhabung erfolgte jedoch unterschiedlich: Zum Teil wurden nur die effektiven Kosten der Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen und Tagungen übernommen, zum Teil wurden zusätzlich auch Taggelder sowie Spesen gemäss Nebenamtsgesetz bezahlt.

3. Gesetzesänderung

Diese Ausführungen zeigen, dass es notwendig ist, mit einer Ergänzung des Nebenamtsgesetzes eine gesetzliche Grundlage für die Übernahme von Weiterbildungskosten von nebenamtlichen Behördenmitgliedern zu schaffen, was auch vom Obergericht begrüsst wird. Dabei ist nicht damit zu rechnen, dass nach der Schaffung einer solchen gesetzlichen Grundlage die Kosten für die Weiterbildung von nebenamtlichen Behördenmitgliedern stark ansteigen werden. Abgesehen davon, dass es in Zukunft wohl weiterhin zahlreiche nebenamtliche Funktionen geben wird, bei denen eine Weiterbildung gar kein Thema ist, wird es wie bisher Aufgabe der zuständigen Amts- und Gerichtsstellen sein, mit gesundem Augenmass zu beurteilen, welche Weiterbildungen tatsächlich notwendig und angezeigt sind. Zu denken ist hier insbesondere an Tages-Seminare, welche in Bereichen angeboten werden, die direkt mit der nebenamtlichen Tätigkeit zu tun haben. Neben der Teilnahme an Schulungen bzw. Weiterbildungsveranstaltungen kann es sich dabei aber auch um die Teilnahme an Fachtagungen handeln. Um eine einheitliche Handhabung zu gewährleisten, sollen im Übrigen bei bewilligten Weiterbildungsveranstaltungen gleichzeitig auch Taggelder ausbezahlt und die notwendigen Spesen übernommen werden.

Die neue gesetzliche Grundlage soll jedoch nur geschaffen werden für Weiterbildungen, die dazu dienen, die für die Ausübung des Nebenamts notwendigen Fähigkeiten zu erhalten oder weiterzuentwickeln sowie die Amtsträgerinnen und Amtsträger zu befähigen, sich auf neue Erkenntnisse oder Methoden auszurichten. Nicht gemeint ist die Grundausbildung, die bei gewissen Funktionen notwendig ist, um überhaupt in ein Nebenamt gewählt werden zu können. Solche Grundausbildungen kann der Kanton nur bei Staatsangestellten mit Spezialfunktionen (z.B. Polizeimitarbeitende, Eichmeister) gemäss § 37^{bis} des Personalgesetzes übernehmen.

4. Wer fällt unter das Nebenamtsgesetz?

Die Abklärungen im Zusammenhang mit der vorliegenden Gesetzesänderung haben gezeigt, dass es nicht immer klar ist, wer überhaupt unter das Nebenamtsgesetz fällt. § 1 des Nebenamtsgesetzes lautet unter dem Titel "Geltungsbereich" wie folgt: "Dieses Gesetz regelt die Entschädigung der Personen, die in einer Behörde, Kommission oder einzeln einen öffentlichen Auftrag im Nebenamt erfüllen." Den Materialien zum Nebenamtsgesetz ist zu entnehmen, dass mit dieser Formulierung klargestellt werden sollte, dass es sich bei nebenamtlichen Behördenmitgliedern nicht um hauptamtliche Mitarbeitende handelt, die in einem Dienstverhältnis, d.h. in einer Arbeitnehmer-/Arbeitgeberbeziehung mit dem Kanton stehen, sei dies in einem Voll- oder Teilpensum. Entscheidend ist, dass nebenamtliche Behördenmitglieder ein Nebenamt erfüllen. Damit wird deutlich, dass nebenamtliches Behördenmitglied nur sein kann, wer (vom Volk oder von der zuständigen Behörde) in ein Amt gewählt wurde.

5. Finanzielle Auswirkungen

Wie bereits oben dargelegt, hat der Kanton schon bisher einzelne Weiterbildungen und Tagungsbesuche von nebenamtlichen Behördenmitgliedern bezahlt, und zwar im Umfang von ca. Fr. 40'000.-- pro Jahr. Diese Kosten waren meistens bei den für die nebenamtlichen Behördenmitglieder zuständigen Amtsstellen budgetiert. Mit der Schaffung der gesetzlichen Grundlage ist nur mit einem leichten Anstieg dieser Weiterbildungskosten zu rechnen. Wir gehen von Fr. 55'000.-- pro Jahr aus, welche ebenfalls bereits budgetiert sind. Der Regierungsrat wird im Übrigen prüfen, ob diese Weiterbildungskosten inskünftig zentral beim Personalamt budgetiert werden sollen und von den einzelnen Amtsstellen jeweils dort abzurufen wären.

A	Investitionsrechnung	2008	2009	2010	2011
1.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplante Ausgaben				
	bereits geplante Einnahmen				
2.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektive Ausgaben				
	effektive Einnahmen				

B	Laufende Rechnung	2008	2009	2010	2011
3.	Gemäss Budget oder Finanzplan: bereits geplanter Aufwand	40'000	55'000	55'000	55'000
	bereits geplanter Ertrag				
4.	Gemäss vorliegendem Antrag: effektiver Aufwand	40'000	55'000	55'000	55'000
	effektiver Ertrag				

6. Antrag

Gestützt auf den vorstehenden Bericht beantragen wir Ihnen, auf die Vorlage Nr. 1719.2 - 12834 einzutreten und ihr zuzustimmen.

Zug, 19. August 2008

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Joachim Eder

Der Landschreiber: Tino Jorio